

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.90 beschlossen, den Bebauungsplan **Gänsweide** aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 06.03.90 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Kürnbach, den 21.02.92
Hauser, Bürgermeister

Die früheste Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung, Aushang und Erörterung für den Entwurf des Bebauungsplanes **Gänsweide**, in der Fassung vom 20.02.90, hat am 08.03.92 in **Kürnbach** stattgefunden.

Kürnbach, den 21.02.92
Hauser, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.92 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes **Gänsweide** und dessen Begründung vom 20.02.90 öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und den Bürgermeister beauftragt, die öffentliche Auslegung durchzuführen. Den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 18.02.92 mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt gemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachteiligt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der Begründung im Rathaus **Kürnbach**, in der Zeit vom 18.02.92 bis einschließlich 02.03.92, und zwar während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Kürnbach, den 21.02.92
Hauser, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.92 den Bebauungsplan **Gänsweide** als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung vom 20.02.92 ist mit-beschlossen worden.

Kürnbach, den 18.02.92
Hauser, Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan und die mitbeschlossene Begründung sind mit Schreiben vom 22.02.92 dem Landratsamt - Baurechtsamt - Karlsruhe angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB). Dem Schreiben der Gemeinde sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme beigefügt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB). Das Schreiben ist am 22.02.92 eingegangen.

Kürnbach, den 22.02.92
Hauser, Bürgermeister

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan **Gänsweide** mit Schreiben vom 22.02.92 dem Landratsamt Karlsruhe angezeigt. Die Anzeige ist dort am 22.02.92 eingegangen. Das Landratsamt Karlsruhe hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Verletzung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige nicht geltend gemacht bzw. hat schon vor dem Ablauf der Frist von drei Monaten erklärt, daß es eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht geltend machen werde. Die Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 18.02.92 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 12 BauGB).

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Er ist am 18.02.92 in Kraft getreten.

Bei der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) sowie auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Satz 2, Abs. 4 BauGB (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

Kürnbach, den 18.02.92
Hauser, Bürgermeister



KÜRNACH BEBAUUNGSPLAN GÄNSWEIDE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN		ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
BauGB	In der Fassung vom 08.12.1986	02.11.92 - 02.12.92	(§ 3 BauGB)
BauNVO	In der Fassung vom 23.01.1990		
UBO	In der Fassung vom 28.11.1983		
PlanZV	geändert am 17.12.1990		
	vom 12.1990		
		SATZUNGSBESCHLUSS	
		15.12.92 (§ 10 BauGB)	

FLÄCHE	0,6 ha	GENEHMIGUNGSERLASS	10.02.93 (§ 11 BauGB)
--------	--------	--------------------	------------------------

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	20.2.1990 (§ 2(1) BauGB)	INKRAFTTRETEN	11.02.93 (§ 12 BauGB)
-----------------------	---------------------------	---------------	------------------------

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG	18.8.1992 (§ 3 BauGB)	MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEB.PL. TRETEN IN SEINEM GELTUNGSBEREICH DIE ORTSBAUSATZUNG UND ALLE BISHER GELTENDEN BEB.PL. AUSSER KRAFT
AUSLEGUNGSBESCHLUSS	29.9.1992 (§ 3 BauGB)	

- MD II Dorfgebiet
- 06 Grundflächenzahl
- 12 Geschossflächenzahl
- 100m² Maximale Grundfläche
- II II Zahl der Vollgeschosse / zwingend
- D Ausbau im Dachgeschoss möglich
- ▲▲ Nur Einzelhäuser / Doppelhaus oder Hausgruppe zulässig
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (privat)
- SD Satteldach
- 45-50° Dachneigung
- ▬▬▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- |— Baugrenze
- ↔ Hauptfirsrichtung
- ▬▬▬ Verkehrsfläche
- P Öffentliche Stellplätze
- KIGA Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Zu erhaltende Bäume / Zu pflanzende Bäume
- ☉ Trafostation
- Vorgeschlagener Fussweg

M 1:500